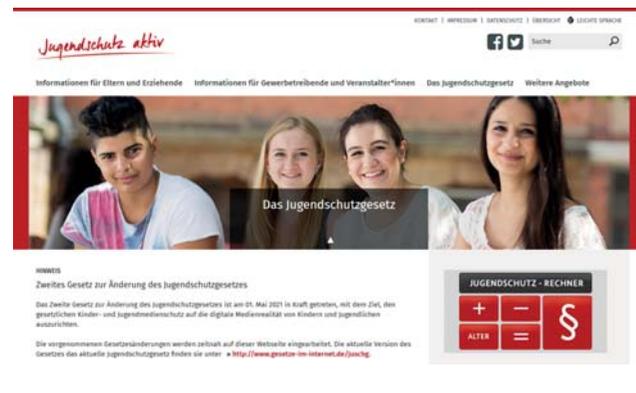




Weitere Informationen finden sich auch unter [www.jugendschutz-aktiv.de](http://www.jugendschutz-aktiv.de)



#### Impressum

Herausgegeben von:  
 Bundesarbeitsgemeinschaft  
 Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ)  
 Mühlendamm 3, D-10178 Berlin  
[www.baj-jugendschutz.de](http://www.baj-jugendschutz.de)

Autor: Klaus Hinze  
 Aktualisierte Neuauflage  
 Berlin 2021

Gefördert vom:



## Jugendschutzgesetz (Auszug)

	unter 14 Jahren	unter 16 Jahren	unter 18 Jahren	
<b>§ 4</b> Aufenthalt in Gaststätten				erlaubt
zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in der Zeit von 5 – 23 Uhr				nicht erlaubt
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben				nicht erlaubt, außer in Begleitung einer personensorgeberechtigten* Person
<b>§ 5</b> Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (u. a. Disco, Party, Vereinsfest)				nicht erlaubt, außer in Begleitung einer personensorgeberechtigten* oder erziehungsbeauftragten** Person
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege				
<b>§ 6</b> Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit				
<b>§ 8</b> Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten				
<b>§ 9</b> Abgabe/Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o. Ä.				
Abgabe/Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln z. B. Spirituosen				
<b>§ 10</b> Abgabe/Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten/ E-Shishas (auch nikotinfrei)				
<b>§ 11</b> Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen entsprechend der Freigabekennzeichnung ab 0 J./ab 6 J./ab 12 J./ab 16 J. oder mit Kennzeichnung »Info-«/»Lehrprogramm«				

Ausnahme: Anwesenheit bei Filmen »ab 12 Jahren« für Kinder ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten\* oder erziehungsbeauftragten\*\* Person erlaubt.

Stand: Dezember 2021

# Jugendschutzgesetz

## Informationen für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter



# Liebe Aktive in der Kinder- und Jugendarbeit,

Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen, ist eine wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendarbeit. Neben den pädagogischen Fragen, die sich hierbei zunächst stellen, sind natürlich die Regelungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

Im Jugendschutzgesetz sind Zeit- und/oder Altersgrenzen festgelegt für

- die Abgabe und den Konsum von Tabak und Alkohol,
- den Besuch von Gaststätten und Tanzveranstaltungen (Discos).

Zudem sind die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und an jugendgefährdenden Orten sowie die Teilnahme am Glücksspiel verboten.



Das Jugendschutzgesetz gibt Eltern Entscheidungsspielräume zur Übertragung ihrer elterlichen Verantwortung. Sie können vertrauenswürdigen Erwachsenen, z. B. Ihnen als Leiterin/Leiter von Kinder- und Jugendgruppen, einen Erziehungsauftrag erteilen und so im gesetzlichen Rahmen einige der Zeit- und Altersgrenzen aus dem Jugendschutzgesetz aufheben. (Zusätzlich zu den ohnehin bestehenden Ausnahmen für Veranstaltungen im Rahmen der Jugendhilfe.)

Für Veranstaltungen der Jugendarbeit ist es selbstverständlich, dass die Regelungen des Jugendschutzgesetzes beachtet werden. Durch die Möglichkeit der Erziehungsbeauftragung lassen sich dessen Grenzen jedoch erweitern.

## Jugendgruppenleiterinnen und -leiter als »erziehungsbeauftragte Person«

Als Leiterin/Leiter von Kinder- und Jugendgruppen können Sie im Rahmen der Aktivitäten Ihres Jugendverbandes die Funktion als »erziehungsbeauftragte Person« übernehmen, wenn Sie volljährig und durch entsprechende Schulungen Ihres Verbandes für diese Aufgaben qualifiziert sind. Den Erziehungsauftrag erteilen Eltern mit ihrer Einverständniserklärung zur Teilnahme ihres Kindes an der jeweiligen Maßnahme des Kinder- und Jugendverbandes.

### Beispiele:

**Kino-Besuch:** Eine Gruppe mit 10- bis 12-jährigen Kindern eines Sportverbandes möchte gemeinsam im Kino einen Film ansehen. Dabei ist nicht nur die Altersfreigabe der FSK zu beachten, sondern auch die Zeitgrenze für den Kinobesuch (Anwesenheit bis 20 Uhr). Diese Zeitgrenze kann aufgehoben werden, da Sie als Gruppenleitung erziehungsbeauftragte Person sind und die Kinder begleiten.

Im neuen Jugendschutzgesetz wurde der Erziehungsauftrag erweitert: Erziehungsbeauftragte Personen können jetzt auch mit Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren Filmveranstaltungen besuchen, die eine FSK-Freigabe ab 12 Jahren haben. Dies war bisher nur den Eltern erlaubt.

### § 11 Filmveranstaltungen (Auszug - JuSchG)

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

Beim Besuch von Filmveranstaltungen mit Kindern spielt eine große Rolle, dass bestimmte Filmszenen mit Angst oder Irritation erlebt werden können. Jüngere Kinder sind auf Grund ihres Entwicklungsstandes manchmal noch nicht in der Lage, zwischen filmischer Darstellung und Realität zu unterscheiden. Als erziehungsbeauftragte Person müssen Sie in der Lage sein, dies zu erkennen und angemessen zu reagieren.

**Disco-Besuch:** Eine Gruppe mit 16- und 17-jährigen Mitgliedern eines Jugendverbandes nimmt an einer internationalen Begegnung teil. Alle wollen abends gemeinsam in die Disco gehen. Die Zeitgrenze von 24 Uhr kann überschritten werden, wenn Sie als Gruppenleiterin/Gruppenleiter die Gruppe begleiten. Allerdings müssen Sie dafür Sorge tragen, dass Sie den Überblick über die Gruppe behalten, also Ihren Verpflichtungen nachkommen können. Hierzu sollte z. B. gehören, dass die Heimkehr gesichert ist.

### § 5 Tanzveranstaltungen (Auszug - JuSchG)

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

## Als »erziehungsbeauftragte Person« ...

- müssen Sie volljährig sein.
- müssen Sie reif genug und in der Lage sein, jedem einzelnen Kind in jeder möglichen Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können.
- dürfen Sie nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen stehen.
- sorgen Sie für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und damit dafür, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren keine Tabakwaren und keine branntweinhaltigen Getränke (z. B. Rum, Wodka oder branntweinhaltige Mixgetränke) konsumieren!

Das Jugendschutzgesetz stellt rechtliche Bedingungen, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen. Deshalb müssen Sie als Jugendgruppenleiterin und Jugendgruppenleiter die Situation und die beteiligten Personen einschätzen und beurteilen, was Sie den Ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen zutrauen und zumuten wollen.

Wichtig ist auch, dass Sie in Übereinstimmung mit den Eltern handeln. Deshalb sollten die geplanten Aktivitäten mit den Eltern abgestimmt sein. Natürlich kann nicht jede Situation vorhergesagt werden, aber einige Eventualitäten können auch im Vorfeld mit den Eltern besprochen werden.

